

## **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Der Markt Bad Bocklet erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

### **§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

### **§ 2 Ausschüsse**

- (1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende Ausschüsse:
  - a) Den Kur- und Fremdenverkehrsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern (beschließender Ausschuss)
  - b) Den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz in dem in Absatz 1 Buchstabe a genannten Ausschuss führt der erste Bürgermeister.  
Den Vorsitz in dem in Absatz 1 Buchstabe b genannten Ausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 50,- € pro Sitzung für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderates oder Ausschusses. Weiterhin erhält jedes Marktgemeinderatsmitglied eine pauschale Entschädigung von jährlich 200,- € für alle anfallenden Auslagen (EDV, Telefon, etc.)
- (3) Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 40,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitver-

säumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Marktgemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 40,00 € je volle Stunde.

Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitgliedern lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
- c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 20 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.

Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

- (4) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für einen Ortssprecher entsprechend.

#### **§ 4 Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

#### **§ 5 Weitere Bürgermeister**

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

#### **§ 6 Entschädigungen für die Ortsbeauftragten oder Ortssprecher**

- (1) Die Entschädigungen der Ortsbeauftragten und Ortssprecher betragen:

Für den Gemeindeteil Aschach	200,00 € monatlich
Für den Gemeindeteil Bad Bocklet	265,00 € monatlich
Für den Gemeindeteil Großenbrach	135,00 € monatlich
Für den Gemeindeteil Hohn	95,00 € monatlich
Für den Gemeindeteil Nickersfelden	80,00 € monatlich
Für den Gemeindeteil Roth a.d. Saale	105,00 € monatlich
Für den Gemeindeteil Steinach	200,00 € monatlich

## **§ 7 Fälligkeit, Weiterzahlung bei Krankheit und Urlaub**

- (1) Es sind auszuführen:
  - a) Das Sitzungsgeld und die Entschädigung nach § 3 Abs. 2 jeweils nachträglich im Dezember;
  - b) Der Verdienstausfall nach § 3 Abs. 3 umgehend, spätestens nach Ablauf des Monats;
  - c) Die Entschädigung nach § 6 monatlich im Voraus.
  
- (2) Die Entschädigung der Ortsbeauftragten und Ortssprecher wird bei Verhinderung durch Krankheit und Urlaub auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 27.05.2020 außer Kraft.

Bad Bocklet, 01.06.2026

Markt Bad Bocklet



Andreas Sandwall  
1. Bürgermeister